

Satzung Dorfbürgerverein Sandelermöns und Umgebung e. V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Dorfbürgerverein Sandelermöns und Umgebung e. V.“. Er kann auch mit nachfolgenden kürzeren Bezeichnungen auftreten: Dorfbürgerverein Sandelermöns oder Bürgerverein Sandelermöns.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26441 Jever, Ortsteil Sandelermöns.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jever eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Wesen und Zweck des Dorfbürgervereins Sandelermöns e.V.

1. Der Dorfbürgerverein Sandelermöns und Umgebung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst die Teilgebiete (Ortsteile – Siedlungen) Sandel, Sandelermöns, Dreihäuser, Sandelerburg, Sandelerhorsten, Streitfeld, Heidacker und Grappermöns der Alt-Gemeinde Cleverns – Sandel im Bereich der Stadt 26441 Jever.
Der Verein kann auch „Überregional“ im Sinne der Satzung stehenden Zwecken aktiv bzw. fördernd tätig sein.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Vereins, ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Verein strebt an, die Verbundenheit der Mitbürger/innen mit ihrer Heimat zu stärken.
Der Dorfbürgerverein möchte in sozialen und kulturellen Dingen im unter Punkt 2. genanntem Arbeitsbereich aktiv sein. Er möchte das Gemeinwohl stärken und fördern.
Der Verein möchte sich für Verbesserungsmaßnahmen der Infrastruktur und Erhalt dieser in den Ortsteilen einsetzen und fördern.

Er beabsichtigt die Einflussnahme auf die Gestaltung und weitere Entwicklung der Ortsteile.

Er stellt sich zur Aufgabe:

- die Volks- Kultur- und Brauchtumpflege
- die Unterstützung der Heimatforschung und des Heimatgedankens
- die Förderung zum Erhalt geschichtsträchtiger Gegenstände, Güter und Einrichtungen
- die Pflege sozialer Bindungen und Geselligkeit
- die Förderung der Kinder- und Jugendpflege und Fürsorge
- die Altersfürsorge
- Weiterbildung
- die Förderung des Gemeinsinns und Gemeinwohls
- die Unterstützung der Natur- und Landschaftspflege
- die Unterstützung der Ortsbild- und Denkmalpflege

Diese Aufgaben sollen erreicht werden durch:

- Zusammenkünfte, Bildung von Arbeitsgruppen, Versammlungen, Wanderungen, Radtouren, Tages- und Mehrtagesfahrten, Exkursionen
 - Durchführung kultureller Programme
 - Förderung und Möglichkeiten bieten zum Erhalt und Sammeln wertvoller Gegenstände
 - Enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, insbesondere mit den Ortsvereinen
 - Erhaltung und dauerhafte Nachnutzung des Schulgebäudes (Kindergarten) Sandelermöns für eine gemeinnützige Nutzung, Erhalt der sozialen Zubeinrichtungen (Spielplatz, Dorf- und Sportplatz) für die Bevölkerung
 - Eigenleistungen im Sinne dieser Aufgaben
 - Bildung verschiedener Sparten im Sinne der Aufgabenstellung des Vereins
5. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialem Rechtsstaat.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin / der Antragsteller sein Aufnahmebegehren auf der Mitgliederversammlung erneuern. Diese entscheidet nach Stimmenmehrheit endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Fördernde Mitglieder können auch Firmen, andere Vereine oder Gruppierungen des öffentlichen Rechtes sein. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Für die Aufnahme fördernde Mitglieder gelten die Regelungen über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft kann nur von der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 4

Beitrag

Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich ohne Einhaltung einer Frist Zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird mit Eingang der Erklärung wirksam, es sei denn es ist ein Termin für die Zukunft angegeben.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn:

das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder das Mitglied mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden eingezahlte Beiträge für das laufende Kalenderjahr nicht erstattet. Sämtliche Ansprüche an den Verein gehen verloren. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Erhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, dem 2. und 3. Vorsitzenden. Es gehören ihm zudem an, der Geschäftsführer und Kassenwart.

Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus dem Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Pressewart, Medienbeauftragter, Protokollführer, Kassenprüfer, alle Stellvertreter, Beisitzer, Spartenleiter.

Der Verein beteiligt im erweiterten Vorstand automatisch und ohne Wahl in Form eines Beisitzers den Ortsvorsteher des Ortsteiles Sandelermöns, so lange diese Ernennung / Funktion durch die Stadt Jever gegeben ist.

Der Verein beteiligt im erweiterten Vorstand automatisch und ohne Wahl in Form eines Beisitzers ein vom Vorstand des KBV „Min Jeverland“ Sandelermöns delegiertes Vorstandsmitglied.

Der gesamte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für 2 Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf einer Wahlperiode aus, wird das Amt vom Stellvertreter wahrgenommen, kann kommissarisch von einem Vereinsmitglied wahrgenommen werden oder tatsächlich von einem anderen Vorstandsmitglied betreut werden.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der gesamte Vorstand wacht über die Einhaltung der Satzung und sorgt für die Interessen und Ordnung des Vereins.

§ 9

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB) dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Darlehens von mehr als 2000,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10

Die Mitgliederversammlung / Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - wenn das Interesse des Vereins es erfordert
 - mindestens einmal, im ersten Quartal des Kalenderjahres zu einer (Jahreshauptversammlung)
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich durch Einladung oder durch Veröffentlichung im „Jeverschen Wochenblatt“ bekannt zu machen. Die Tagesordnung gehört zum Umfang der Bekanntmachung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches in

4. der folgenden Mitgliederversammlung verlesen wird. Der Vorstand und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlossen wird nach einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt. In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag und verlangen von ein Drittel der anwesenden Mitglieder muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den KBV „Min Jeverland“ Sandelermöns, der es ausschließlich für Zwecke gemäß dieser Satzung und der Satzung des KBV „Min Jeverland“ zu verwenden hat.

§ 12

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist 26441 Jever.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2006 und ihre Annahme unmittelbar in Kraft.

Sandelermöns, 19.06.2009